



Inhaltsübersicht:

Bekanntmachung des Markt Höchberg der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) vom 05.05.2026

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)¹

Der Markt Höchberg erlässt aufgrund der Art.20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4), und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2² Ausschüsse

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt-, Finanz und Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 ehrenamtlichen Mitgliedern des Marktgemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis b genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Marktgemeinderatsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

¹ Nicht zutreffende Paragraphen bzw. Alternativregelungen sind zu streichen.

² § 2 ist nicht erforderlich, wenn die Bestellung der Ausschüsse in der Geschäftsordnung entsprechend den Absätzen 1 bis 4 geregelt wird.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3³ Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung folgendes:

- a) ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, bei einer vorgelagerten Ausschusssitzung vor einer Marktgemeinderatssitzung (ein hälftiges Sitzungsgeld),
- b) eine monatliche Aufwandsentschädigung für die Fraktionsarbeit von 35,00 €,
- c) ein zweifaches Sitzungsgeld nach Buchstabe a) von 80,00 € für Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses, da es sich regelmäßig um ganztägige Sitzungen handelt.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Entschädigung von 35,00 € neben dem Sitzungsgeld und dazu monatlich 3,00 € je Fraktionsmitglied.

(4) Für jede einer Marktgemeinderatssitzung vorausgehende Fraktionssitzung sowie für vier außerordentliche Sitzungen im Jahr erhält jeder Teilnehmer 40,00 €.

(5) Für weitere vorberatende Sitzungen, zu denen der 1. Bürgermeister oder der Vertreter im Amt schriftlich eingeladen hat, wie z.B. interfraktionelle Gespräche, Workshops etc., erhält jeder Teilnehmer 40,00 €, für ganztägige Sitzungen 80,00 €.

(6) ¹Die ehrenamtlichen Mitglieder des Marktgemeinderates erhalten für die Nutzung des Ratsinformationssystems über ein privates Endgerät eine jährliche IT-Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. ²Mit dieser IT-Aufwandsentschädigung sind insbesondere Aufwendungen für die Bereitstellung und Nutzung privater Hardware, den Internetzugang, den Stromverbrauch sowie den Geräteverschleiß abgegolten.

(7) ¹Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. ⁴Nachgewiesene Kosten für eine

³ Möglich ist auch der Erlass einer eigenen Entschädigungssatzung nach Art. 20a GO. In diesem Fall ist § 3 entbehrlich.

notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Marktgemeinderatsmitglieder lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(8) ¹Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. ²Die jeweiligen Dienst- oder Fortbildungsreisen sind vorab zu beantragen.

§ 4⁴ Erste Bürgermeisterin

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5⁵ Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.07.2020 außer Kraft.

Höchberg, den 05.05.2026

Markt Höchberg

Gez.

Alexander Knahn
1. Bürgermeister |

⁴ Die Regelung ist entbehrlich, wenn die Rechtsstellung der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters der gesetzlich in Art. 34 Abs. 2 GO vorgesehenen entspricht oder eine eigene Rechtsstellungssatzung erlassen wurde. Ist ein von der gesetzlich vorgesehenen Rechtsstellung nach Art. 34 Abs. 2 Sätze 2 oder 3 GO abweichende Rechtsstellung gewünscht, so ist eine entsprechende Satzungsregelung spätestens am 90. Tag vor dem Wahltag bekannt zu machen.

⁵ Die Regelung ist entbehrlich, wenn die Rechtsstellung der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der gesetzlich in Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO vorgesehenen entspricht oder eine eigene Rechtsstellungssatzung erlassen wurde.